

Rechtsänderungen 2024/2025

Wachstumschancengesetz, Jahressteuergesetz 2024, Bürokratieentlastungsgesetz, Steuerfortentwicklungsgesetz, Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024, Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Entwurf)

(ohne Zeitangabe gilt die Regelung ab 2024, ansonsten ist das Jahr der Gültigkeit angegeben)

Einkommensteuer

Abzugsgrenze für Geschenke § 4 (5) Nr. 1 EStG	Die Abzugsgrenze für Geschenke wird auf 50 € erhöht.
Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3, 5 EStG	Der bestehende Höchstbetrag wird von 60.000 € auf 70.000 € angehoben. Die Reichweitengrenze bei Hybridfahrzeugen wird auf 80 km erhöht.
Degressive AfA § 7 (2) EStG	Der AfA-Höchstsatz der degressiven AfA beträgt das Zweifache der linearen AfA, max. 20%. Sie ist beschränkt auf Anschaffungen zwischen dem 01.04. und 31.12.2024. Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2029 angeschafft werden, beträgt die degressive AfA das 2,5 fache der linearen AfA, max. 25 %.
Geringwertige Wirtschaftsgüter § 6 (2a) EStG (2025)	Die Grenzen für die Poolabschreibung werden auf 800 € – 5.000 € angehoben. Die Abschreibungsdauer des Pools wird auf 3 Jahre verkürzt. Es muss kein besonderes Verzeichnis mehr geführt werden.
Degressive AfA auf Gebäude § 7(5a) EStG	Degressive AfA von 5% auf Gebäude, die Wohnzwecken dienen, wenn mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen worden ist oder in diesem Zeitraum der Vertragsabschluss wirksam geworden ist.
Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau § 7b EStG (ab 2023)	Die Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau können dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen auf Grund nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200 € je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen.

	Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt maximal 4.000 € je Quadratmeter Wohnfläche.
Sonderabschreibung § 7g EStG	Anhebung der Sonderabschreibung auf 40%.
Pauschale Übernachtung im Fahrzeug § 9 (1) Nr. 5b EStG	Erhöhung der Pauschale auf 9 €.
Kinderbetreuungskosten § 10 (1) Nr. 5 EStG	Abzugsfähig sind 80% der Aufwendungen maximal 4.800 €
Verlustabzug § 10d EStG (gilt auch für die Körperschaftsteuer)	Beim Verlustvortrag wird der Mindestbesteuerungssockelbetrag auf 70% bis 2027 erhöht.
Erhöhung steuerpflichtiger Rentenanteil, Abschmelzung Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag §§ 19, 22, 24a EStG	Streckung des Besteuerungsanteils, des Versorgungsfreibetrags und des Altersentlastungsbetrags bis zum Jahr 2058.
Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG	Die Freigrenze wird auf 1.000 € erhöht.
Einkommensteuertarif § 32a (1) EStG	Anpassungen des Einkommensteuertarifs, um die Folgen der kalten Progression zu vermeiden. Der Grundfreibetrag beträgt 2024 11.784 € (bisher 11.604 €) 2025 12.084 € 2026 12.336 €
Kinderfreibetrag § 32 (6) EStG	Der Kinderfreibetrag wird angehoben auf 2024 6.612 € (bisher 6.384 €) 2025 6.672 € 2026 6.828 €
Thesaurierungsbegünstigung § 34a EStG	Erhöhung des begünstigungsfähigen Gewinns für Steuerpflichtige, die nicht dem Spitzensteuersatz unterliegen um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a (1) EStG entnommen werden. Steuerfreie und tarifbesteuerte Gewinne, die im Unternehmen belassen werden, können vorrangig entnommen werden.

Lohnsteuerklassen III/V § 38b EStG (2025)	Überführung der Lohnsteuerklassen III und V in ein Faktorverfahren. Der Faktor soll zum 30.09.2029 durch das BZSt in allen Fällen, in denen bei Ehegatten oder Lebenspartnern die Steuerkombination III/V angewendet wird in einem automatisierten Verfahren gebildet werden.
Antragstellung Lohnsteuerfreibetrag § 39 EStG (Tag der Verkündung)	Die Frist für die Antragstellung des Lohnsteuerfreibetrages wird auf den 01.11. des Vorjahres verschoben.
Kindergeld § 66 EStG	2025: 255 € pro Kind 2026: 259 € pro Kind
Körperschaftsteuer	
Option zur Körperschaftsbesteuerung § 1a EStG	Anwendungsbereich wird auf alle Personengesellschaften ausgeweitet.
Umsatzsteuer	
Ort der sonstigen Leistung bei Streaming § 3a (3) UStG (2025)	Leistungen an Privatpersonen, die per Streaming übertragen werden, sollten dort versteuert werden, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat.
Elektronische Rechnung § 14 UStG (ab 2025)	Einführung einer verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen beim Leistungsaustausch zwischen Unternehmern.
Vorsteuer aus den Rechnungen eines Ist-Versteuerers § 15 (1) Nr. 1 UStG § 14 (4) Nr. 6a UStG (2026)	Ein Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Ist-Besteuers ist erst dann möglich, wenn eine Zahlung auf die ausgeführte Leistung geleistet wurde. Dafür wird eine neue Rechnungspflichtangabe eingeführt.
Umsatzsteuervoranmeldungen § 18 UStG (2025)	Erhöhung des Schwellenwertes zur Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und zur Entrichtung von Vorauszahlungen auf 2.000 € und zur Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung auf 9.000 €. Kleinunternehmer müssen keine USt-Voranmeldungen und USt-Erklärungen abgeben.
Befreiung Umsatzsteuervoranmeldungspflicht § 18 UStG	Erhöhung des Schwellenwertes zur Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und zur Entrichtung von Vorauszahlungen auf 2.000 €.

Kleinunternehmer § 19 UstG (ab 2025) § 34a UStDV	Abschaffung der umsatzsteuerlichen Erklärungspflicht für Kleinunternehmer Kleinunternehmerregelung ist auch für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer möglich. Für deutsche Unternehmer, die in einem anderen Mitgliedsstaat die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen wollen, wird eine besonderes Meldeverfahren eingeführt. Umsätze von inländischen Kleinunternehmern werden von der Umsatzsteuer befreit, die den Vorsteuerabzug ausschließt. Bislang wurde die Umsatzsteuer lediglich nicht erhoben. Voraussetzung für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist, dass der im Inland erzielte Gesamtumsatz 25.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr und 100.000 € im laufenden Kalenderjahr nicht übersteigt. Wird der Grenzümsatz von 100.000 € im laufenden Kalenderjahr überschritten, ist ab diesem Zeitpunkt eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht mehr möglich. Die Grenzen sind neuerdings Nettogrenzen. Im Jahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit darf der Betrag von 25.000 € nicht überschritten werden. Der erste Umsatz, der diese Grenze überschreitet, unterliegt der Regelbesteuerung, Der bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Umsatz bleibt steuerfrei. Einführung einer vereinfachten Rechnung für Kleinunternehmer.
Durchschnittssätze für Land- und Forstwirte § 24 UStG (Tag der Verkündung)	Herabsetzung der Durchschnittssätze und der Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte von 9% auf 8,4 %.
Ist-Besteuerung § 20 UStG	Erhöhung der Grenze für die Ist-Besteuerung auf 800.000 €
Steuersatz Gas (befristet bis 29.02.2024)	Vorübergehende Gewährung des ermäßigten Steuersatzes.
Gewerbsteuer	
Kürzung Grundbesitz § 9 (1) Nr. 1 GewStG (2025)	Gekürzt wird die als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer für zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehörenden Grundbesitz.
Erbschaftsteuer	
Erbfallkostenpauschbetrag	Erhöhung von 10.300 € auf 15.000 €.

§ 10 (5) ErbStG (2025)	
Abgabenordnung	
Digitalisierung des Spendenverfahrens § 60b AO Bekanntgabefiktion § 122 AO (2025)	Bereits 2020 wurde mit dem „Jahressteuergesetz 2021“ mit den Grundlagen für eine Digitalisierung des Spendenverfahrens begonnen. Erster Schritt ist die Einführung eines „Zuwendungsempfängerregisters“: In diesem Register, das beim Bundeszentralamt für Steuern geführt wird, werden ab dem 1.1.2024 sukzessive alle in Deutschland als gemeinnützig anerkannten Organisationen aufgenommen. Dieses künftige Register soll im Internet abrufbar sein – damit können Spenderinnen künftig direkt nachsehen, ob die Organisation, an die sie spenden möchten, tatsächlich als gemeinnützig anerkannt ist. Spendenbescheinigungen können künftig elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Ziel ist, dass die Spenden in der „vorausgefüllten Steuererklärung“ bereits enthalten sind. Ein Steuerbescheid gilt 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Das gleiche gilt für Steuerbescheide, die elektronisch zugestellt werden.
Grenze der Buchführungspflicht § 141 AO	Anhebung der Grenzen für den Umsatz auf 800.000 € und für den Gewinn auf 80.000€
Aufbewahrungspflicht § 147 AO (2025)	Die Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich 10 Jahre, für Buchungsbelege 8 Jahre und für Handels- und Geschäftsbriefe 6 Jahre.
Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften § 147a AO (ab 2027)	Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (Überschusseinkünfte) mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr beträgt, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren.
HGB	
Buchführungsgrenzen § 241a HGB	Anhebung der Buchführungsgrenzen auf 800.000 € Umsatzerlöse und 80.000 € Gewinn.